

# **Satzung des Schützenvereins Hochspeyer e.V. (1404)**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Schützenverein Hochspeyer e. V.  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern  
eingetragen und hat seinen Sitz in Hochspeyer/Pfalz.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit**

Der Verein dient der Abhaltung von Veranstaltungen  
Schießsportlicher Art sowie die Förderung der Charakter und  
Persönlichkeitsbildung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend,  
durch Leibeserziehung und Kameradschaft. Er pflegt das  
Schützenbrauchtum als wertvollen Bestandteil unseres Volksgutes.  
Der Verein ist gemeinnützig. Alle laufenden und einmaligen  
Einkünfte sowie die Überschüsse werden ausschließlich und  
unmittelbar zur Bestreitung der Aufgaben verwendet, die zur  
Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind. Die Mitglieder  
erhalten aus den Überschüssen des Vereins keine Zuwendungen und  
haben weder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das Geschäftsjahr  
ist das Kalenderjahr. Der Verein ist frei von rassistischen,  
konfessionellen und parteipolitischen Tendenzen.

## **§ 2a**

### **Gemeinnützigkeit des Vereins**

Der Verein verfolgt gemäß § 2 ausschließlich und unmittelbar  
gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte  
Zwecke“ der Abgabeordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für  
satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten  
keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch  
keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie  
haben auch bei Austritt oder Ausschluss sowie bei Auflösung oder  
Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlung  
oder Anteile aus dem Vereinsvermögen. Es darf niemand durch

zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Vorstandschaft.

### **§ 3**

#### **Verbandzugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes (DSB), des Pfälzischen Sportschützenbundes (PSSB) und des Sportbundes Pfalz, deren Satzungen er anerkennt.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat:
  - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
  - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
  - c) passive Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder

2.

Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Ausschuss.

3. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte des Vereins sowie eine Satzung, die zum Selbstkostenpreis überlassen wird. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch die Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu beachten. Mitglieder die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern gemacht werden.

## § 5

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Ausschussbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholten Mahnungen nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden. Ausgeschlossene Mitglieder sind zur Leistung des für das laufende Geschäftsjahr zu entrichtenden Jahresbeitrages verpflichtet. Ehrenmitglieder genießen alle rechte der ordentlichen Mitglieder.

## § 6

### **Austritt und Ausschluss**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu entrichten.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden (§ 5 Abs. 3). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung mit Begründung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

## § 7

### **Beiträge und sonstige Leistungen**

1. Jedes Mitglied bezahlt einen Monatsbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Nach Eintrag dieser Satzung in

das Vereinsregister, haben neu aufgenommene Mitglieder die festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten. Sie beträgt mindestens € 25.- für Erwachsene und €5.- für Jugendliche bis 18 Jahre.

2. Aktive männliche Schützen sind verpflichtet, Arbeitseinsatz zu leisten, ersatzweise geldwert zu entrichten. Die Anzahl der Arbeitsstunden in € Sätzen wird jeweils von der Haupt- oder Generalversammlung festgesetzt.

## **§ 8**

### **Organe**

Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung

## **§ 9**

### **Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung findet jedes Jahr nach dem Schluss des Vereinsjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden in schriftlicher Form durch Übersenden der Tagesordnung an alle stimmberechtigten Mitglieder mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.

Maßgebend ist das Datum des Poststempels.

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden
- b) Bericht des Schatzmeisters
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung der Vorstandschaft
- e) Verlesung des Berichts der letzten Generalversammlung
- f) Bekanntgabe der Mitgliederzahl
- g) Bericht des Schießleiters über die Erfolge der einzelnen Sportarten.

## **§ 10**

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. dem 1. und 2. Vorstand
2. dem Schatzmeister
3. dem Schriftführer
4. dem Schießleiter
5. dem Jugendwart
6. den Beisitzern

Der erste und zweite Vorsitzende leiten die Vereinsgeschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar jeder für sich allein.

Dem Schatzmeister obliegt die gesamte Rechnungs- und Kassenleitung.

Er erstattet in der Generalversammlung den Kassenbericht. Die Einnahmen und Ausgaben sind getrennt zu führen, belege müssen mit fortlaufenden Nummern versehen werden.

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins, die vom ersten bzw. zweiten Vorsitzenden gezeichnet oder gegengezeichnet sein müssen.

Der Schießleiter ist für den Ablauf des Schießbetriebes verantwortlich. Er hat insbesondere auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu achten.

Der Jugendwart unterrichtet die Mitglieder unter 18 Jahren über das sportliche Schießen. Er hat die Aufgabe, diese Jugendlichen durch praktischen Unterricht zu ordentlichen Sportschützen zu erziehen.

Die gesamte Vorstandschaft und die Beisitzer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zunächst einem Jahr und dann alle zwei Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl kann nach Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung in geheimer Wahl durchgeführt werden.

## **§ 11**

### **Kassenprüfer**

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von erstmals einem Jahr und dann alle zwei Jahren die zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen, um darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 12**

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An keine Person darf ein Gewinnanteil, Zuwendungen unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches gezahlt werden.

## **§ 13**

### **Außerordentliche Generalversammlung**

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen und zwar mit einer Frist von einer Woche.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn diese von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Generalversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

## **§ 14**

### **Satzungsänderungen**

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Hauptversammlung erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

#### **Änderung der Satzung**

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das Finanzamt zu benachrichtigen.

## **§ 15**

### **Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins, ist dessen Vermögen treuhänderisch auf die Gemeinde Hochspeyer zu übertragen, mit der Auflage, es 10 Jahre zu verwalten, bis es für die Satzung bestimmten Zwecke wieder verwendet oder einer die Tradition und die Aufgabe des Deutschen Schützenbundes übernehmende Gemeinde für sportliche Zwecke überantwortet werden kann.

Dasselbe gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

Vor der Verwendung des Vermögens ist das zuständige Finanzamt zu hören.

Neuer Verein ebenfalls gemeinnützig.

## **§ 16**

Der Verein kann nicht aufgelöst werden wenn mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, diesen weiterzuführen.

Die Auflösung bzw. Verschmelzung kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt wird.

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Gründerversammlung und ausgearbeitet in der ersten Ausschusssitzung am 28. Oktober 1972.

Gezeichnet:

Hans Schwarz 1. Vorstand